

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 9

Artikel: Erledigung von Landschäden

Autor: Caflisch, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In höheren Verbänden (Division, bzw. Gebirgsbrigade) werden nur der Bagagetrain und der Autotrain zusammengefasst. Kommandiert werden diese Trainstaffeln bei der Vereinigung von einem Train-Of. bzw. Motf. Of. aus der Truppe oder dem Divisions (Geb. Brigade)-Stab. Dem Bagtr. wird ein Quartiermeister oder Kommissariats-Offizier nebst 1—3 überzähligen Fourieren für das Rechnungs- und Verpflegungswesen zugeteilt, dem Autotr. ein überzähliger Fourier. Die beiden Trainstaffeln müssen je nach Bedarf von den Div.(Br.)-Stabstruppen mit automatischen Waffen dotiert werden. Die Bestände und Kolonnenlängen variieren natürlich sehr stark.

Aehnlich sind die Trains der übrigen Waffengattungen organisiert. Des Raumes wegen müssen wir auf deren Darstellung verzichten und verweisen unsere Leser in dieser Beziehung auf die allgemeinen Darlegungen auf Seite 202—207, wie auch auf die O.S.T., in welchem Reglement eine gewaltige organisatorische Arbeit ihren Niederschlag gefunden hat.

Erledigung von Landschäden.

Von Major J. Caflisch, Feldkommissär Kreis 5.

Im „Fourier“ schreibt Hptm. Vogt auf Seite 160:

„Wenn immer möglich soll die Truppe auch den Landschaden direkt erledigen, weil das den Bund viel billiger zu stehen komme, als wenn der Feldkommissär resp. die Kommission die Abschätzung vornehme.“

Dieser Standpunkt darf nicht ohne weiteres gutgeheissen werden. In den auch von Hptm. Vogt erwähnten Ziffern 209 und 210 der I.V. 1938 ist klar umschrieben, welche Schäden die Truppe und welche die Kommission zu bereinigen hat.

Es ist besonders wichtig, dass von der Truppe „Sachverständige“ zur Abmachung mit den Geschädigten kommandiert werden, die den Schaden schätzen können und sich nicht brüsten mit gelungenen Abmachungen, nur weil die allenfalls viermal übersetzte Forderung um den vierten Teil reduziert werden konnte. In allen diesen Fällen direkter Abmachung kommt nur die Verständigung in Frage. Der Vertreter der Truppe muss also, wenn die Verhandlungen zu einem Ziele führen sollen, nachgeben. Dieses Nachgeben erfolgt oft nur, um „abgemacht“ zu haben. Wie verschieden durch die Truppe geschätzt wird, erfährt am besten der Feldkommissär.

Hier einige Musterchen:

Letztes Jahr war mir ein Fall vom Kommando zur Erledigung zugewiesen. Der Zivilkommissär und ich erschienen auf dem Platze. Die Besitzerin der in Frage stehenden Wiese erklärte, der Qm. hätte den Fall direkt erledigt. Bezahlte Entschädigung Fr. 200.—, effektiver Schaden maximal Fr. 50.—.

In einer Gemeinde meines Kreises, die eine Anzahl Fälle vom Regiment angemeldet hatte, erklärte uns der Gemeindeschreiber, es seien noch zwei Geschädigte da, für die aber keine Papiere vorliegen. Die Schäden sollen mit dem Qm. abge-

macht sein. Wir liessen die Betreffenden kommen und uns den Schaden zeigen. A wollte mit dem Qm. bestimmt eine Entschädigung von Fr. 200.—, B eine solche von Fr. 300.— vereinbart haben. Da diese Auszahlungen aus irgend einem Grunde nicht erfolgten, wurde ich mit der Erledigung beauftragt. A erhielt Fr. 70.—, B Fr. 140.—. Darauf folgten natürlich Beschwerden in Bern, die aber abgewiesen werden mussten.

Auch dieses Jahr erhielt ich von einer Truppe eine grössere Anzahl Schadensforderungen zugewiesen. Der Qm. schrieb mir zur Höchstforderung einen Kommentar, der die Forderung als berechtigt hinstellen sollte. Die Schätzung ergab $\frac{3}{7}$ der Forderung.

Solche Fälle könnte ich zu Dutzenden nennen. Wenn die Truppe alle Forderungen nach 209 a richtig erledigen kann, bin ich der erste, der sich darüber freut. Auf alle Fälle aber, ist jeweilen ein Sachverständiger, sei er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, beizuziehen. Seine Schätzungen sind für mich massgebender als diejenigen vieler Rechnungsführer. Bei den Schätzungen durch die Truppe muss nicht unter allen Umständen nachgegeben werden. Auch hier lässt 209 c eine andere Möglichkeit offen.

Mit den vorstehenden Ausführungen wollte ich niemand verletzen, sondern nur der gerechten Sache einer richtigen Abschätzung dienen.

Richtlinien für die Vergütung von Kultur- und Landschaden durch die Truppe.

Von Lt. Schönmann, zug. Qm. Inf. Rgt. 22, Basel.

Es gehört wohl im Dienst für jeden Truppenkommandanten bzw. Rechnungsführer in gewissem Sinn zu den unangenehmsten Vorkommnissen, wenn bei ihm gelegentlich Klagen verbunden mit Schadenersatzansprüchen einlaufen, dass in der Gemeinde „Jammertal“ auf Acker- oder Wiesland beispielsweise durch Reiter, Befahren mit Fuhrwerken und Betreten von Truppen sowie auch infolge von Stellungsbezügen oder Schanzarbeiten ein entsprechender Kulturschaden verursacht worden sei. (Davon ausgenommen sind Schäden auf Sammel- und Pferdestellungsplätzen bei der Mobil- und Demobilmachung gemäss Art. 31, Ziffer 3 M. O.)

Verhältnismässig einfach liegt der Fall, wenn ein solcher Schaden während eines W. K. im Regiments- und höherem Verband entsteht, indem das Reglement (I. V. Art. 210) vorschreibt, dass die Erledigung derartiger Landschadenforderungen grundsätzlich durch die Schatzungskommission (Feldkommissär) zu erfolgen habe.

Anders ist die Situation in Rekrutenschulen, Kader- und Wiederholungskursen isolierter einrückender Einheiten, Abt. und Bat., wo Art. 209 der I. V. bestimmt, dass die Entschädigungsansprüche für Landschaden bis zum Betrage von Fr. 200.— im einzelnen Falle von den Truppenkommandanten durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen seien.